

An den Rat der Stadt Löhne
vertreten durch den Bürgermeister
Oeynhausener Straße 41
D – 32584 Löhne

Antrag

Titel:

Gleichbehandlung politischer Parteien bei Veröffentlichungen über die offiziellen Social-Media-Kanäle der Stadt Löhne

Hintergrund:

Die offiziellen Social-Media-Kanäle einer Kommune dienen grundsätzlich der neutralen Öffentlichkeitsarbeit der Verwaltung und der Information der Bürgerinnen und Bürger. Nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen staatlicher Neutralität sowie der Chancengleichheit der politischen Parteien darf eine Kommune keine einzelne Partei bevorzugen oder benachteiligen.

Anlass dieses Antrags ist insbesondere ein über die offiziellen Social-Media-Kanäle der Stadt Löhne verbreiteter Beitrag, dessen Ursprung beim SPD-Landtagsabgeordneten Christian Obrok sowie beim SPD-Kreisverband Herford lag (siehe Foto anbei).

Durch die Weiterverbreitung parteipolitischer Inhalte über einen offiziellen Kommunikationskanal der Stadt entsteht zumindest der Eindruck einer parteilichen Bevorzugung. Dies ist mit dem Neutralitätsgebot staatlicher Stellen nur schwer vereinbar.

Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt hervorgehoben, dass staatliche Organe im politischen Wettbewerb Neutralität zu wahren haben. Grundlage hierfür ist insbesondere:

- Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (Gleichbehandlungsgrundsatz),
- Artikel 21 Absatz 1 Grundgesetz (Chancengleichheit der Parteien),
- das aus dem Demokratieprinzip folgende staatliche Neutralitätsgebot.

Auch kommunale Öffentlichkeitsarbeit in Nordrhein-Westfalen unterliegt diesen Grundsätzen. Kommunen dürfen Informationsarbeit leisten, jedoch keine parteiübergreifende Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

Rechtsgrundlagen hierfür sind insbesondere:

- Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz,
- § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW),
- das allgemeine Sachlichkeits- und Neutralitätsgebot der öffentlichen Verwaltung,
- die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur staatlichen Neutralitätspflicht im politischen Wettbewerb.

Wenn Inhalte einer Partei oder einzelner Mandatsträger über die offiziellen Kanäle der Stadt veröffentlicht werden, muss aus Gründen der Gleichbehandlung gewährleistet sein, dass auch andere Parteien unter identischen Bedingungen Zugang erhalten. Alternativ ist vollständig auf parteipolitische Veröffentlichungen zu verzichten.

Die beantragte Regelung dient daher:

- der Sicherung politischer Neutralität,
- der Wahrung demokratischer Fairness,
- der rechtssicheren Ausgestaltung kommunaler Öffentlichkeitsarbeit,
- sowie dem Schutz des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in eine unparteiische Verwaltung.

Antrag:

Die CDU-Fraktion beantragt, dass der Rat der Stadt Löhne folgende Punkte beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, verbindliche und transparente Richtlinien für die Nutzung der offiziellen Social-Media-Kanäle der Stadt zu erarbeiten.
2. Diese Richtlinien müssen sicherstellen, dass politische Parteien und Wählergemeinschaften im Sinne des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes gleich behandelt werden.
3. Sofern Inhalte mit parteipolitischem Bezug über offizielle Kanäle der Stadt veröffentlicht oder weiterverbreitet werden, ist sämtlichen im Rat vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften unter denselben Voraussetzungen eine gleichwertige Möglichkeit zur Veröffentlichung einzuräumen.
4. Die Richtlinien sind dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
5. Bis zum Inkrafttreten entsprechender Richtlinien unterbleibt die Veröffentlichung oder Weiterverbreitung parteipolitischer Inhalte über die offiziellen Kommunikationskanäle der Stadt.

Löhne, den 07. Mai 2026

gez. Prof. Dr. Maik Büssing
Fraktionsvorsitzender

gez. Friedhelm Abke
stellv. Fraktionsvorsitzender



Foto: verwendetes Foto vom Social Media Account des SPD-Landtagsabgeordneten Christian Obrok sowie des SPD Kreisverbands Herford